

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Architektur + Stadtplanung
z.Hd. Frau N. Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.07.2017/
Mein Zeichen: Trittau-Bplan35B/
Meine Nachricht vom: 04.11.2015/

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 04.08.2017

Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35 B

Hier: erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Grabbert,

unsere Stellungnahme vom 04.11.2015 wurde richtig in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Kerstin Orlowski

Nr.: 1002	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 10.08.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Hamburger Verkehrsverbund GmbH Name: Tilo Langpap Abteilung: Bereich Schienenverkehr/Planung Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sofern die o.g. Planung im weiteren Verlauf Belange des ÖPNV berührt, bitten wir um unmittelbare Beteiligung der betroffenen Verkehrsunternehmen, des Aufgabenträgers sowie des HVV.
Zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite keine Anmerkungen.

k.A.

Betreff: FW: Stellungnahme, B-Plan Nr. 35B der Gemeinde Trittau
Datum: Freitag, 11. August 2017 um 11:52:11 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: A+S Hamburg
An: Nathalie Grabbert
Anlagen: image001.png, image002.jpg

Mit freundlichen Grüßen

Architektur + Stadtplanung

Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbH
Graumannsweg 69 | 22087 Hamburg
Tel 040 - 44 14 19 | hamburg@archi-stadt.de

www.archi-stadt.de

Partnerschaftsregister Hamburg: PR 1134
Hamburgische Architektenkammer: GV00188

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de>
Organisation: Handwerkskammer Lübeck
Datum: Freitag, 11. August 2017 um 11:50
An: <hamburg@archi-stadt.de>
Betreff: Stellungnahme, B-Plan Nr. 35B der Gemeinde Trittau

Sehr geehrte Damen und Herren,
nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen

Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck
Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77
E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de

Nr.: 1003	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 17.08.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Lünebeck Name: Rainer Plöhn Abteilung: Keine Abteilung Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
 Graumannsweg 69
 22087 Hamburg

k.A.

Ihr Zeichen: ng
 Ihre Nachricht vom: 31.07.2017
 Mein Zeichen: 212-555.811-62-082
 Meine Nachricht vom: 30.11.2015

Herr Plöhn
 Rainer.Ploehn@lbv-sh.landsh.de
 Telefon: 0451 371-2139
 Telefax: 0451 371-2124

17.08.2017

Nachrichtlich
 Kreis Stormarn - Der Landrat -
 - Kreisplanungsamt -
 - Straßenverkehrsbehörde -
 23843 Bad Oldesloe

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

- VII/4 -

mit 8 Anlagen -

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau

(Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4
Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde
Trittau bestehen in straßenbaulicher und straßenver-
kehrlicher Hinsicht keine Bedenken.

Ich gehe jedoch davon aus, dass die zum Bebau-
ungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des
Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von
der Landesstraße 93 ausgehenden Schallemissionen
erfolgt sind

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbauli-
chen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Stra-
ßen des überörtlichen Verkehrs.

Die anliegende Ausfertigung des Planentwurfes ge-
be ich mit meinem Sichtvermerk versehen zurück.

Plöhn

A n l a g e : - 1 -

Nr.: 1004	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 17.08.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH Name: Nils Dahmen Abteilung: Leistungssteuerung Dokument: Begründung Kapitel: 3. Städtebauliche Begründung

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,
 zu Punkt 3.5.3 ÖPNV der Begründung möchten wir ergänzen, daß sich im Westen des Plangebietes auf der Bürgerstraße in Höhe der Straße Am Technologiepark ebenfalls eine Bushaltestelle befindet, die derzeit Montags bis Freitags im Stundentakt bedient wird.
 Mit freundlichen Grüßen
 Nils Dahmen

k.A.



Abbildung 1: Kartenausschnitt

Nr.: 1005	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 21.08.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Deutscher Wetterdienst Name: Katja Baßler Abteilung: PB24 HA Nord Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Abwägung / Empfehlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

k.A.

zum Bebauungsplan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau erteilt der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange keine Auflagen.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Katja Baßler,
Deutscher Wetterdienst
pb24.ha@dwd.de

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Architektur und Stadtplanung
z.H.: Frau Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 31.07.2017
Mein Zeichen: 7414.22/7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: 04542/82201-40

31.07.2018

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau
hier: frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, gem. § 4 (1) BauGB**

**Planungsgebiet: zwischen Großenseer Straße und dem Ziegelbergweg sowie
zwischen der Bürgerstraße und der Straße Alter Markt**

Sehr geehrte Frau Grabbert,
Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der Inhalte des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde, aus forstfachlicher Sicht, wie folgt Stellung genommen:

Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen mit insgesamt ca. 350 Wohneinheiten.

Von dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 B sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht unmittelbar betroffen.

Die außerhalb des Plangeltungsbereiches befindlichen Waldflächen haben durch die Festsetzung „private Grünfläche“ im Westen und Süden des Planungsgebietes einen ausreichenden Waldabstand von ca. 30 m und mehr zu den ausgewiesenen Baugrenzen.

Zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 B der Gemeinde Trittau werden zum derzeitigen Planungsstand forstbehördlicherseits keine weiteren Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Hanka Kaczmarek

GEWÄSSERPFLEGEVERBAND BILLE

Der Verbandsvorsteher

Gewässerpflegeverband Bille, Postfach 1205, 22943 Trittau

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG
z.Hd. Frau Dipl.-Ing. Nathalie Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Trittau, den 29. Aug. 2017

Dienstgebäude/Lieferanschrift:

Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag	8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag	15.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag geschlossen	

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Kock

Zimmer 5, EG

E-Mail: Marianne.Kock@Trittau.de

Durchwahl 04154 8079-27

Fachdienst 1/2 - Finanzen -

Az.: 1/270

Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B

hier: Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Frau Grabbert,

zu dem o.a. Antrag wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Dem Gewässerpflegeverband Bille obliegt die Unterhaltungspflicht
der fließenden Gewässer Zweiter Ordnung im Verbandsgebiet.

Es muss gewährleistet sein, dass der Verband die Maßnahmen,
die für die Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht erforderlich sind,
auch weiterhin durchführen kann.

Sofern diese Sachlage gegeben ist, bestehen von Seiten des Gewässerpflegeverbandes
Bille keine Bedenken gegen die o.a. Maßnahme.

Die vorgelegten Unterlagen erhalten Sie anliegend zurück.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrage



(Marianne Kock)

- Geschäftsstelle -

Gemeinde Grande

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Grande – Der Bürgermeister-
Eichenknick 5, 22946 Grande

Gemeindeverwaltung Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

FD 4, Planung und Umwelt
z. Hd. Frau Spoth

Gemeinde Trittau			
Eingang: 31. Aug. 2017			
1/101	1/102		

, den 30. August 2017

Stellungnahme zur Bauleitplanung der Gemeinde Trittau des B – Plan Nr. 35 B

hier: Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs.1 Bau GB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

3.5. Verkehr

3.5.1. Äußere Erschließung

Die Darstellung der verkehrlichen Abläufe bezieht sich eigentlich nur auf den innerörtlichen Verkehrsablauf.

Lediglich im zweiten Absatz werden zur „Äußeren Erschließung“ die vorhandene Anbindung Trittaus nach Norden über die B-404 zur BAB 1 Richtung Lübeck und nach Süden (nicht Westen) zur BAB 24 (gemeint ist offenbar die AS Schwarzenbek/Grande, Fahrtrichtung Hamburg, sowie die Verlängerung der B-404 als A21 in Fahrtrichtung Kiel, erwähnt.

Eine konkrete Aussage jedoch, welches zusätzliche Verkehrsaufkommen durch die vorliegende Planung des B-Plans Nr. 35 B zukünftig auf die äußere Erschließung unter dem Aspekt der Verkehrszu- und abflüsse entstehen wird, und hier ganz besonders über die A-24, AS Witzhave, in Verbindung mit der B-404 / L-94, AS Trittau-Süd / Grande, fehlt in dem 2. Vorentwurf gänzlich.

Aus dem vorgenannten Grund verweisen wir, die Gemeinde Grande, auf unsere Stellungnahme in dem o.g. Bauleitverfahren, den B-Plan Nr. 35 B betreffend, vom 30. Januar 2016 nebst Anlagen und halten hiermit unseren bereits gestellten Antrag zur Bauleitplanung wie folgt aufrecht:

Durch die geplante, enorme Besiedlung des B-Plan Nr. 35 B der Gemeinde Trittau ist davon auszugehen, dass der beschriebene Verkehrsstrom durch die Gemeinde Grande erheblich zunehmen wird.

Die Gemeinde Grande beantragt deshalb bei der weiteren Planung des B-Plans Nr. 35 B eine dezidierte Analyse der zukünftigen Verkehrsströme:

- a) auf Basis der weiträumigen realen Verkehrsverhältnisse die B-404 in Verbindung mit der L-94 betreffend und
- b) unter Berücksichtigung der zukünftigen Verkehrsströme im Zusammenhang mit der geplanten Besiedlung des B-Plans Nr. 35 B.

*Seite 2; Stellungnahme der Gemeinde Grande zur Bauleitplanung der Gemeinde Trittau
des B-Plans Nr. 35 B*

*Damit ist die Annahme des FD 4, dass die Gemeinde Grande von der Planung des B-Plans
Nr. 35 B der Gemeinde Trittau nicht betroffen ist, widerlegt.*

*Die Gemeinde Grande bittet und erwartet eine entsprechende Berücksichtigung bei der
weiteren Planung des B-Plans Nr. 35 B.*

gez.


Gemeinde Grande
22946 Grande
Der Bürgermeister
H. Hoch
Bürgermeister

Anlage: Schreiben v. 30.1.2016, Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2
BauGB



Amt Trittau, Postfach 1205, 22943 Trittau

Trittau, den 05.09.2017

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Dienstgebäude/Lieferanschrift:
Europaplatz 5, 22946 Trittau
Telefon 04154 8079-0 Fax 04154 8079-75

per Mail

Öffnungszeiten:
Montag, Dienstag, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Dienstag 15.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 19.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

hamburg@archi-stadt.de

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner: Frau Spoth
Fachdienst Bau und Projektmanagement, Zimmer 18, EG
E-Mail: Inken.Spoth@Trittau.de
Durchwahl 04154 8079-66

Az.: 2017- Nachbarbeteiligung

Bauleitplanung in der Gemeinde Trittau

Bebauungsplan Nr. 35 B

**hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 Bau GB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

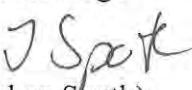
Sehr geehrte Frau Grabbert,

für die Übersendung der Unterlagen und die Beteiligung im Verfahren bedanke ich mich.

Seitens der Gemeinden Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Lütjensee und Witzhave bestehen hinsichtlich der o.g. Planung keine Bedenken.

Bezüglich der Planung bestehen seitens der Gemeinde Grande Bedenken
Die Stellungnahme habe ich Ihnen als Anhang zu diesem Schreiben übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


(Inken Spoth)

Betreff: Gemeinde Trittau, B-Plan 35b, Abstimmung mit den Nachbaregemeinden

Datum: Donnerstag, 7. September 2017 um 14:51:15 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: Helterhoff, Maik (Amt Schwarzenbek-Land)

An: hamburg@archi-stadt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 31.07.17 übersandten Entwurf des B-Planes 35b der Gemeinde Trittau haben die Gemeinden Hamfelde/Lbg. und Kuddewörde keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Maik Helterhoff

Leitung Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bauen

Amt Schwarzenbek-Land

Gülzower Straße 1

21493 Schwarzenbek

Tel: 04151 842235

Fax: 04151 842284

www.amt-schwarzenbek-land.de

Diese Information ist ausschließlich für die adressierte Person oder Organisation bestimmt.

Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, bitte ich Sie, diese zurückzusenden bzw. zu vernichten.

--

Diese Nachricht wurde durch den zentralen eMailfilter des Amtes Schwarzenbek-Land auf Viren geprueft.

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Standortpolitik

Ihr Ansprechpartner:
Manfred Braatz
Telefon:
0451 6006-182
Telefax:
0451 6006-4182
E-Mail:
braatz@ihk-luebeck.de

7. September 2017

**Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B
Erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach §4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Frau Grabbert,

vielen Dank für die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 35B der Gemeinde Trittau. Wie bereits in der ersten Beteiligungsrunde im Dezember 2015 sehen wir die Belange der Wirtschaft in der Planung nach wie vor nicht ausreichend berücksichtigt.

Da wir gleichzeitig den Wunsch der Gemeinde Trittau respektieren, neuen Wohnraum in der Gemeinde zu schaffen, möchten wir im Planungsverfahren gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und der Gemeinde auf eine konsensfähige Planung hinwirken. Insgesamt sollte mit der Planung nachweislich sichergestellt werden, dass es zwischen den schon viele Jahre ansässigen Unternehmen und der künftigen Wohnbebauung nicht zu Konflikten kommt.

Aus den bisherigen Gesprächen sowie den uns vorliegenden Stellungnahmen der Unternehmen möchten wir zum erneuten Planentwurf folgende Bedenken äußern. Diese haben wir teilweise bereits in der ersten Beteiligung dargestellt.

Umgebungsschutz für die emittierenden Betriebe

Mit den Betriebsstandorten der Buhck Gruppe, des Abfall-Wirtschaftszentrums Trittau sowie der Diskothek Fun-Parc Trittau sind mehrere Unternehmen in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet ansässig, die durch Lärm, Geruch, Staub oder auch Erschütterungen auf das geplante Wohngebiet einwirken können. Erschwerend wirkt die Topographie vor Ort, da einige emittierende Standorte deutlich oberhalb des Plangebietes gelegen sind. Durch eine heranrückende Wohnbebauung besteht die Gefahr, dass der wirtschaftliche Betrieb der Unternehmen durch zusätzliche Auflagen beeinträchtigt oder gar unmöglich wird, so dass auch der Gemeinde Trittau perspektivisch Gewerbesteuererinnahmen verloren gehen könnten.

Der Bebauungsplan Nr. 35B muss dieses Thema sensibel aufgreifen. Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob durch die heranrückende Wohnbebauung weiterhin immissionsschutzrechtliche Abstände eingehalten werden, die für die Betriebsgenehmigung der Unternehmen relevant sind. Ebenso sollte geprüft werden, wie ein größtmöglicher Abstand zwischen Gewerbe- und Wohnbebauung gestaltet werden kann, damit es einen Puffer für künftige Verschärfungen des Immissionsschutzrechts oder auch notwendige Anpassungen der Betriebsabläufe bzw. der Produkte/Dienstleistungen der Unternehmen gibt.

Das vorgelegte Lärmgutachten bemüht sich, diese Anforderungen zu berücksichtigen und entsprechende Schutzmaßnahmen abzuleiten. Allerdings beruht die Herleitung vollständig auf Annahmen, ohne eine Messung der tatsächlichen Immissionen im Plangebiet vorgenommen zu haben.

Firsthöhe, Anordnung und Nutzung Riegelbebauung (WA 1 bis 3)

Laut Aussagen Ihres Planungsbüros im Gespräch am 3. Dezember 2015 muss die Riegelbebauung für den notwendigen Schutz der Einfamilienhausbebauung eine Mindesthöhe von 20m über Gelände aufweisen. Nachdem der erste Planentwurf noch eine feste Firsthöhe von 15m vorsah, werden im vorliegenden Entwurf nunmehr nur noch 12 bis 15 Meter festgelegt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Firsthöhe in diesem Maße herabgesetzt werden konnte. Das vorliegende Lärmgutachten geht auf die für die Berechnungen zu Grunde liegenden Firsthöhen nicht ein. Es erfolgen auch keinerlei Empfehlungen für die Festsetzung der Firsthöhen. Darüber hinaus erfolgen auch keinerlei Aussagen zur Breite des Freiraums zwischen den Baufeldern WA 2 und 3, der eingehalten werden muss, um die zweite Baureihe (WA 7 und 8) sowie die nachgelagerte Einzelhausbebauung ausreichend vor Immissionen zu schützen.

Das Gutachten empfiehlt für die Festsetzungen des Bebauungsplans lediglich den Einbau einer Lärmschutzverglasung sowie eine Wohnraumgestaltung, die schutzbedürftige Räume auf der südlichen und östlichen Gebäudeseite anordnet.

Daher sollte in der Begründung des Bebauungsplans detaillierter dargestellt werden, auf welche Weise die geplante Höhe sowie die Gestaltung der Riegelbebauung geeignet ist, den Immissionsschutz zu gewährleisten.

Die geplante Wohnnutzung in der Riegelbebauung birgt weiteres Konfliktpotenzial. Fraglich ist, ob und wie diese Konflikte auf Bauleitplanungs- und Bauordnungsebene – ggf. in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen – gelöst werden können. Hier sollte gegenüber den Unternehmen größtmögliche Transparenz hergestellt werden.

Darüber hinaus sollte die Gemeinde darauf hinwirken, dass über das Planverfahren hinaus der Dialog zwischen den Unternehmen, der Gemeinde und später auch den Bewohnern fortgeführt wird, damit mögliche Konflikte frühzeitig erkannt und einvernehmlich gelöst werden. Hier wäre für die ersten Jahre der Nutzung die Installation einer Dialogplattform denkbar. Die IHK zu Lübeck ist gerne bereit, die Entwicklung solch einer Dialogplattform zu unterstützen.

Temporäre Gültigkeit von Teilbereichen des Bebauungsplans gem. §9 (2) BauGB

Laut Aussagen Ihres Planungsbüros und der Gemeinde Trittau kann der notwendige Schutz der geplanten Einfamilienhaus-Bebauung nur durch die o.g. Riegelbebauung in den Baufeldern WA 1 bis 3 gewährleistet werden. Der Bebauungsplan sollte daher temporäre Regelungen gemäß §9 (2) BauGB mit der Bestimmung enthalten, dass der Bebauungsplan



für die Baufelder WA 4 bis 19 erst dann Gültigkeit erlangt, wenn die Riegelbebauung realisiert ist. Eine alleinige vertragliche Regelung mit dem Investor sehen wir als nicht ausreichend an.

Mit Blick auf das im Internet veröffentlichte Protokoll des Planungsausschusses der Gemeinde Trittau vom 6. Juli 2017 (hier: TOP 7) stellt sich uns die Frage, ob uns vorgelegte Planentwurf den aktuellen Stand der Planungen wiedergibt, oder es bereits weitere Veränderungen gegeben hat. Hierzu wären wir für eine Erläuterung des Sachstandes sowie des weiteren Vorgehens dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Braatz
Stellvertr. Geschäftsbereichsleiter



Eingangsnummer: Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Gesundheit Dokument: Ergänzende Unterlagen / Anlage 2 Lärmgutachten

Stellungnahme

Seitens des FD 33 ist das Planungsgebiet denkbar ungeeignet, um in der Nähe des schon vorhandenen Gewerbes und der Großraumdiskotheek ein gesundes Wohnklima und eine immissionsarme Wohnbebauung zu etablieren.

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Naturschutz Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu den Planungsabsichten bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen. Da das Gelände aufgrund des Haselmausvorkommens nicht unproblematisch ist, wird besonders auf Punkt 3. dieser Stellungnahme hingewiesen.

1. Zum folgenden Planungsschritt ist ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und einem Ausgleichskonzept einzureichen. Auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen (Kap. 7 der artenschutzrechtlichen Prüfung) sind in die Begründung zu übernehmen.
2. Die vorhandenen Knickstrukturen sollen zur Durchgrünung des Gebietes erhalten bleiben und als strukturbildende Elemente berücksichtigt werden (Kap.3.2 Städtebauliches Konzept, S. 5). Gemäß Planzeichnung sind an verschiedenen Stellen Knickdurchbrüche vorgesehen.

Sofern die verbleibenden Knicks den privaten Baugrundstücken zugeschlagen werden, sind die Gehölze einschließlich der Überhälter nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 oder Nr. 25b BauGB zur Erhaltung festzusetzen. Der ökologische Funktionsverlust ist mit mind. 1:1 extern auszugleichen.

Für Knickverluste (Durchbrüche) ist ein externer Ausgleich von 1:2 erforderlich. Hierfür sind gesonderte Anträge bei der uNB zu stellen.

3. Da das Gelände aufgrund des Haselmausvorkommens nicht unproblematisch ist, ist in den folgenden Planungsschritten die Umsiedlung der Tiere entsprechend frühzeitig einzuplanen.

Durch den Bau der Bürgerstrasse ist die Verbindung des Knicknetzes im Plangeltungsbereich mit umliegenden Waldbereichen entfallen. Das bedeutet für die verbliebene isolierte Haselmauspopulation, ein Ausweichen in angrenzende Lebensräume ist nicht mehr möglich, wenn die Knickdurchbrüche erfolgen. Die im Plangeltungsbereich verbleibenden isolierten Knickreste - zukünftig in der Wohnbebauung - können eine Lebensraumfunktion für die Tiere nicht mehr übernehmen. Es wäre ohne Umsiedlung von einem Verlust der Population auszugehen.

Für die weitere Planung bedeutet das, eine Bauzeitenregelung kommt für die Haselmäuse als Vermeidungsmaßnahme nicht in Frage, weil durch den Verlust der Population artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die Umsiedlung der Tiere ist in jedem Fall erforderlich.

Der Gutachter empfiehlt die Umsiedlung des Haselmausbestandes vorgezogen zeitlich vor den Knickrodungen und nach Herstellung eines geeigneten Knicks oder anderen Gehölzes (Kap. 7.2 CEF-Maßnahmen). Dieses ist weiter zu differenzieren. U.a. ist im Umweltbericht zu ergänzen, wann die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wenn die Umsiedlung bereits parallel zu weiteren Planungsschritten durchgeführt werden soll, empfiehlt die uNB, die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Soll die Umsiedlung erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes erfolgen, ist eine aufschiebend bedingte Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB erforderlich, z.B. Knickrodungen sind erst nach Umsiedlung der Haselmausbestände zulässig. Die uNB empfiehlt der Gemeinde, sich für die Planung und Umsetzung dieser Maßnahme umgehend mit dem Gutachterbüro in Verbindung zu setzen, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszuschließen.

Die Durchführung und der Erfolg der funktionserhaltenden Maßnahmen für die Haselmäuse sind der uNB unverzüglich anzuzeigen.

Eingangsnummer:	
Nr.: 1008	Angaben zur Stellungnahme

eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Kreis Stormarn
	Name:	Thorsten Kuhlwein
	Abteilung:	FD Planung und Verkehr
	Dokument:	Planzeichnung

Stellungnahme

Die Anbindung des Bebauungsplangebietes an die Großenseer Straße sollte in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt werden.

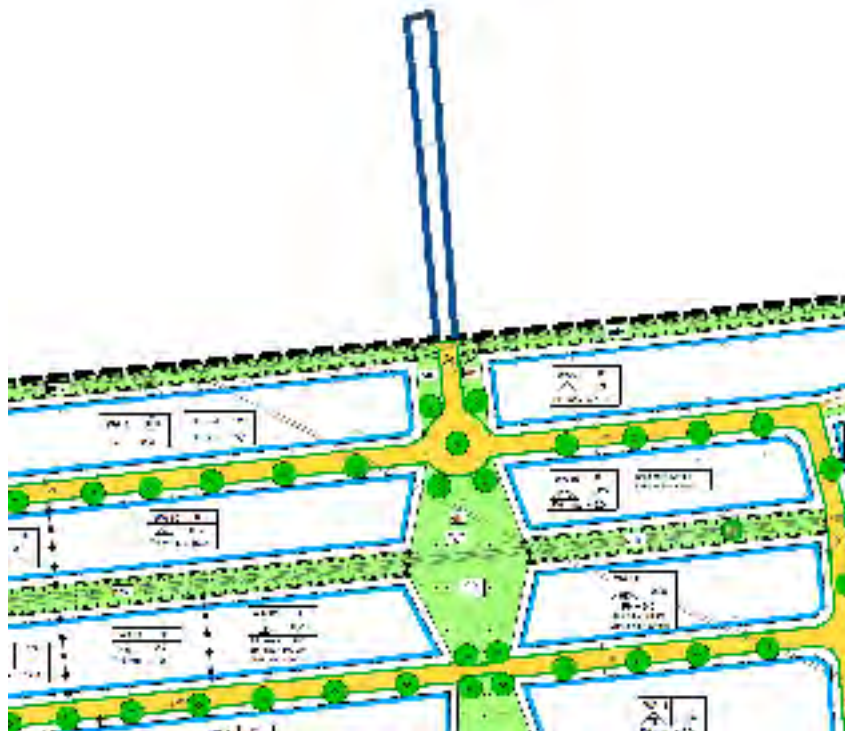


Abbildung 1: Kartenausschnitt

Eingangsnummer: Nr.: 1009	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

In den Einmündungsbereichen der Erschließungsstraßen sind Sichtdreiecke gem. RAST 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhaltenden Flächen festzusetzen und gem. Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzung ist dann um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls entsprechend zu ergänzen.

Eingangsnummer: Nr.: 1010	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Darstellung der Straßenquerschnitte einschließlich der Vermaßung.

Eingangsnummer: Nr.: 1011	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn

Name:	Thorsten Kuhlwein
Abteilung:	FD Planung und Verkehr
Dokument:	Planzeichnung

Stellungnahme

Zur Konkretisierung der Planzeichnung empfehle ich die Vermaßung der Wendeanlage.

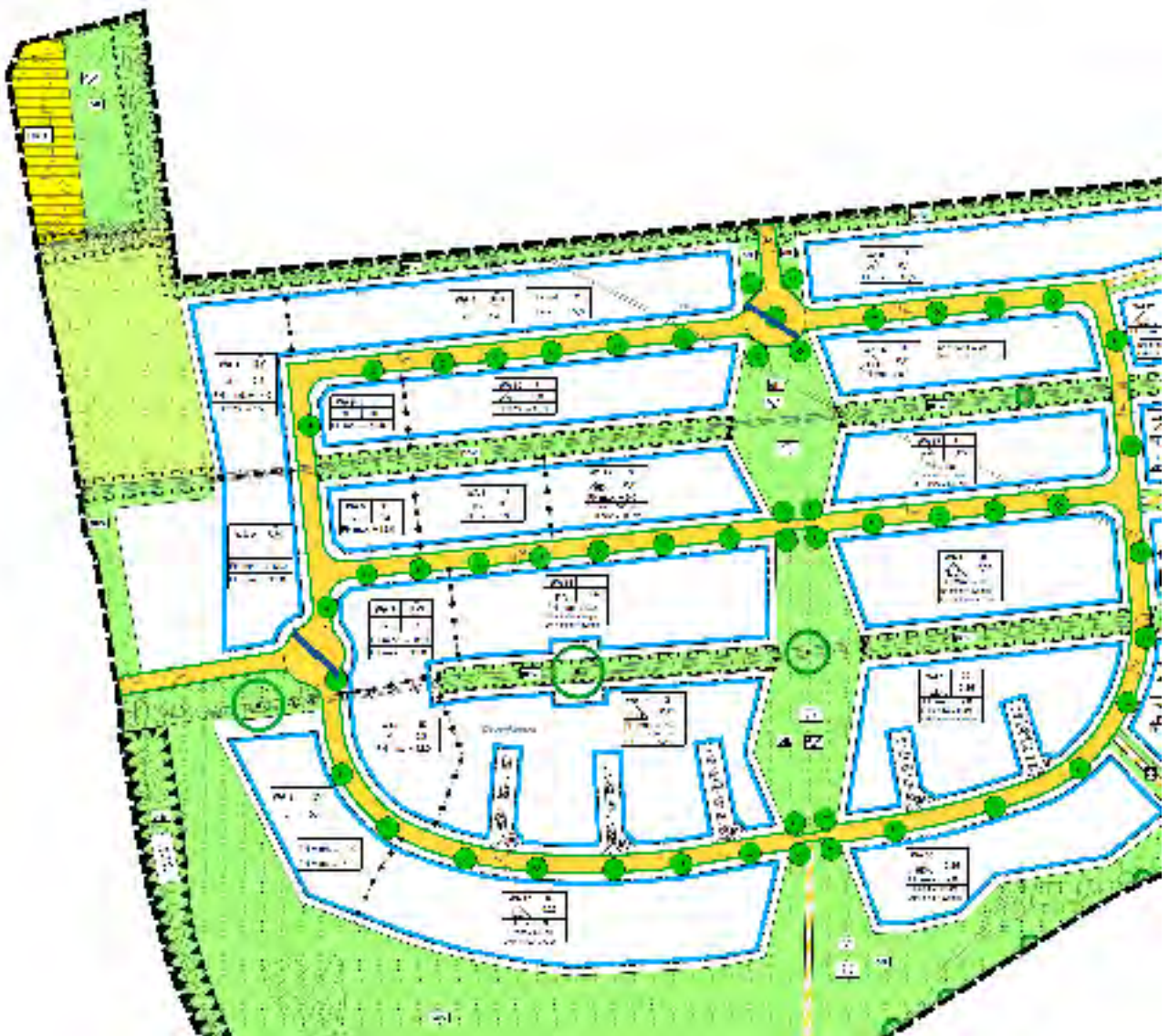


Abbildung 2: Kartenausschnitt

Eingangsnummer: Nr.: 1012	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Begründung Kapitel: 3.5.2. Innere Erschließung

Stellungnahme

In der Begründung wäre ein Hinweis auf den Bebauungsplan Nr. 35, über den die Anbindung an die Großenseer Straße erfolgt, wünschenswert.

Eingangsnummer: Nr.: 1016	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Für die privaten Grünflächen, insb. im Westen, sollte eine Zweckbestimmung angegeben werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1017	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr

	Dokument:	Textliche Festsetzungen
	Kapitel:	5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Stellungnahme

Die textlichen Festsetzungen Nr. 5.0 nehmen Bezug auf DIN-Vorschriften. In diesem Zusammenhang weise ich auf die aktuelle Rechtsprechung hin:

„Wenn erst eine in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans in Bezug genommene DIN-Vorschrift abschließend bestimmt, unter welchen Voraussetzungen bauliche Anlagen im Plangebiet zulässig sind, ist den dargelegten rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verkündung von Rechtsnormen nicht allein dadurch genügt, dass die Gemeinde den Bebauungsplan gem. § 10 Absatz III BauGB bekannt macht. Sie muss vielmehr sicherstellen, dass die Betroffenen auch von der DIN-Vorschrift verlässlich und in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen können. Das kann sie dadurch bewirken, dass sie die in Bezug genommene DIN-Vorschrift bei der Verwaltungsstelle, bei der auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann, **zur Einsicht bereit hält und hierauf in der Bebauungsplanurkunde hinweist.**“ (vgl. BVerwG, *Beschl. v. 29. 7. 2010 – 4 BN 21/10*)

Eingangsnummer:		
Nr.: 1018	Angaben zur Stellungnahme	
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB
	Einreicher/TöB:	Kreis Stormarn
	Name:	Thorsten Kuhlwein
	Abteilung:	FD Planung und Verkehr
	Dokument:	Textliche Festsetzungen
	Kapitel:	1.2

Stellungnahme

Bezugspunkt für die Gebäudehöhe soll die Erschließungsstraße sein. Da das Straßennetz noch nicht vorhanden ist und auch die Höhenlage noch nicht abschließend bekannt ist, ist der vorgesehene Höhenbezugspunkt ungeeignet, da nicht abschließend definiert.

Für einen rechtssicheren Höhenbezugspunkt empfehle ich eine Definition über das Normalhöhennull (NHN).

Eingangsnummer: Nr.: 1019	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Textliche Festsetzungen Kapitel: 5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG zu treffende bauliche und sonstige technische Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Stellungnahme

Ich gehe davon aus, dass bei der Lösung der Immissionsschutzproblematik die realen Emissionen des Diskothekenbetriebs berücksichtigt wurden (das geht aufgrund von zwei berechneten Lastfällen G1 und G2 nicht klar hervor). Die Berücksichtigung der realen Immissionen ist aus hiesiger Sicht auch rechtlich notwendig, um dem Gebot der städtebaulichen Konfliktbewältigung auf Ebene des Bebauungsplanes nachzukommen.

Nach hiesigem Verständnis wird als Lösung ein Wohnbauriegel als aktiver Schallschutz vorgesehen. Sind an diesen Riegel bestimmte Anforderungen zu stellen? Architektonische Ausrichtungen, passiver Schallschutz? Dann wären entsprechende Festsetzungen in den Plan aufzunehmen. Ist die Riegelbebauung selbst ausreichend vor dem umgebenden Gewerbelärm geschützt, insbesondere auch Reihenhäuser Richtung Famila-Markt/ Großenseer Straße?

Die dahinterliegende Bebauung ist offensichtlich nur vor den vorhandenen Gewerbelärmimmissionen ausreichend geschützt, wenn die vorgesehene Riegelbebauung vollständig vorhanden ist. Dann ist aber auch sicherzustellen, dass diese Bebauung zuerst errichtet wird und langfristig erhalten bleibt. Wenn dies nicht über Festsetzungen (ggf. § 9 (2) BauGB?) erfolgen kann, sollte dies die Gemeinde in Form von städtebaulichen Verträgen absichern. In der Begründung sind zu dieser Thematik Aussagen zu ergänzen.

Eingangsnummer: Nr.: 1020	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn

Name:	Thorsten Kuhlwein
Abteilung:	FD Planung und Verkehr
Dokument:	Textliche Festsetzungen
Kapitel:	2.2

Stellungnahme

Der Satz „Das gilt nicht für offene Stellplätze“ ist missverständlich. Bezieht sich „das“ auf Satz eins oder Satz zwei? Bei letzterer Interpretation ist insbesondere (städtebaulich) nicht nachzuvollziehen, weshalb offene Carports nur einen Meter Abstand von der Straße einhalten müssen, offene Stellplätze jedoch drei Meter.

Eingangsnummer: Nr.: 1021	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Planung und Verkehr Dokument: Textliche Festsetzungen Kapitel: 3.2

Stellungnahme

Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB kann die Anzahl von Wohneinheiten nur pro Wohngebäude, nicht pro Haus (Reihen-, Doppel-, Einzelhaus) erfolgen.

Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass bei großen Baufenstern auch Doppelhäuser, die aus mehreren Wohngebäuden bestehen, zulässig sind, so dass faktisch ideell geteilte Reihenhäuser entstehen könnten.

Eingangsnummer: Nr.: 1001	Angaben zur Stellungnahme
eingereicht am: 07.09.2017	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB Einreicher/TöB: Kreis Stormarn Name: Thorsten Kuhlwein Abteilung: FD Gesundheit

**Gemeinde Trittau - Bebauungsplan der Gemeinde Trittau Nr. 35B für den Bereich zwischen
Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung
gem. § 4 (1) BauGB (2. Vorentwurf) ausgedruckt am 07.09.2017 13:43**

[1022]

07.09.2017 | 10:27

Verfahren: Bebauungsplan der Gemeinde Trittau Nr. 35B für den Bereich zwischen Großenseer Straße und Ziegelbergweg sowie Bürgerstraße und Alter Markt) Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB (2. Vorentwurf)

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB

Einreicher/TöB: LLUR Südost Lübeck

Abteilung: Technischer Umweltschutz

Eingereicht von: Andreas Reincke

Dokument: Ergänzende Unterlagen / Anlage 2 Lärmgutachten

Aus immissionschutzrechtlicher Sicht halte ich das geplante Wohngebiet für bedenklich. Bereits das Schallgutachten zeigt auf, dass nur unter Kompromissen (Gebäudeausrichtung, Ausschließen von Immissionsorten, ggfs. schallgedämmte Lüfter zum Schutz der Nachtruhe) allein der Schutz vor Gewerbelärm sichergestellt werden kann. Hier soll ein Gebiet geschaffen werden, das bereits zu Beginn die Immissionsrichtwerte vollkommen ausschöpft bzw. in Teilbereichen sogar überschreitet.

Stellungnahme: Das bedeutet für das umliegende Gewerbe letztlich, dass keine Entwicklungsmöglichkeiten, die mit zusätzlichen Geräuschen einhergehen, unmöglich werden.

Eine Anmerkung zur schallgutachterlichen Bewertung möchte ich noch bezüglich des Diskothekenbetriebes geben. Auch wenn die Zuständigkeit nicht beim LLUR liegt, empfehle ich, die Beurteilung von tieffrequenten Geräuschen durch die Beschallungsanlagen durchführen zu lassen.

Abwägung /
Empfehlung: k.A.



EINGEGANGEN 11. Sep. 2017

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Arenskule 10, 21339 Lüneburg

Architektur + Stadtplanung
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Ihre Referenzen

Ansprechpartner

Durchwahl

Datum

Betrifft

Claudia Lüdemann

+49 4131 282-162

07.09.2017

Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35 B

Hier: erneute frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB und
Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

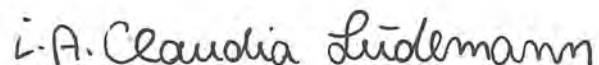
die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als
Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die
Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen
abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die
Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen
Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der
Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom
Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich
angezeigt werden.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Rüdiger Ziegler


Claudia Lüdemann

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto
Aufsichtsrat
Geschäftsführung
Handelsregister

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Telefon +49 40 30600-0, E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Betreff: Stellungnahme S00508977, Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B für das Gebiet zwischen Großenseer Str. und Ziegelbergweg sowie zwischen Bürgerstr. und der Straße Alter Markt"

Datum: Montag, 11. September 2017 um 15:47:35 Mitteleuropäische Sommerzeit

Von: koordinationsanfragen@KabelDeutschland.de

An: hamburg@archi-stadt.de

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

ARCHITEKTUR + STADTPLANUNG - Hamburg
Nathalie Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S00508977

E-Mail: PlanungNE3Hamburg@KabelDeutschland.de

Datum: 11.09.2017

Gemeinde Trittau, Bebauungsplan Nr. 35 B für das Gebiet zwischen Großenseer Str. und Ziegelbergweg sowie zwischen Bürgerstr. und der Straße Alter Markt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 31.07.2017.

Eine Ausbaumentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zu unseren Produkten und Services fuer Privatkunden finden Sie unter www.vodafone.de, fuer Geschaeftskunden der Immobilienwirtschaft und Mehrfamilienhauseigentuemern unter www.kabeldeutschland.de/wohnungsunternehmen. Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter www.vodafone.de/pflichtangaben

Architektur + Stadtplanung
z. Hd. Frau Grabbert
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Verwaltungsgebäude/Lieferanschrift:
Poststraße 11, 22946 Trittau
Telefon (04154) 79559-0 Fax (04154) 79559-61

Öffnungszeiten:
Montag 7.00 bis 12.30 Uhr
Dienstag, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung

Az.: 082/621-130/012

Ihr/e Ansprechpartner/in
Herr Urgien

E-Mail
urgien.obere-bille@trittau.de

Durchwahl
04154 79559-20

Datum
27.10.2017

**Gemeinde Trittau; Bebauungsplan Nr. 35B
hier: Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung
Bezug: Ihre Mail vom 16.10.2017; Ideenwerkstatt vom 26.10.2017;**

Sehr geehrte Frau Grabbert,

die Entwässerungssituation im Bebauungsplangebiet Nr. 35B stellt sich wie folgt dar:

Niederschlagswasser (NSW)

Die Konzeption sieht vor, das NSW an drei Stellen (Anlage 1, Pkt. 1 bis 3) aus dem Plangebiet zu führen. An den Pkt. 1 und 2 kann das Wasser direkt in den Westlichen Entwässerungsgraben eingeleitet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass am Pkt. 1 auch das im nördlich gelegenen Bebauungsplangebiet Nr. 56 anfallende NSW mit einzuleiten ist. In der aktuellen Planung hat sich der Grünstreifen nach Osten verschoben. In der ursprünglichen Planung endete der Grünstreifen im Tiefpunkt am Ziegelbergweg. Dort befindet sich auch die Ableitung des NSW zum B-Plan 34 D (Nord). Um die Entwässerungsleitungen vom Tiefpunkt der südlichen Erschließungsstraße zum Ziegelberg verlegen zu können und um eine oberflächliche Ableitung von Starkregenabflüssen zu ermöglichen, sollte eine mindestens 3 Meter breite Trasse als öffentliche Fläche (Pkt. 3) berücksichtigt werden.

Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des NSW in Freigefällkanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann.

Die anfallende NSW-Menge wurde bei der Dimensionierung des Westlichen Entwässerungsgrabens berücksichtigt, eine Einleitgenehmigung in das Gewässer liegt vor.

Schmutzwasser (SW)

Die Konzeption sieht vor, das SW an zwei Stellen (Anlage 2, Pkt. 2 u. 3) aus dem Plangebiet zu führen und in das Entwässerungssystem des geplanten Erschließungsgebietes B-Plan 34 D (Nord) einzuleiten. Von dort fließt das Schmutzwasser unter dem Entwässerungsgraben in das vorhandene Pumpwerk im B-Plan 34D (Bestmannweg).

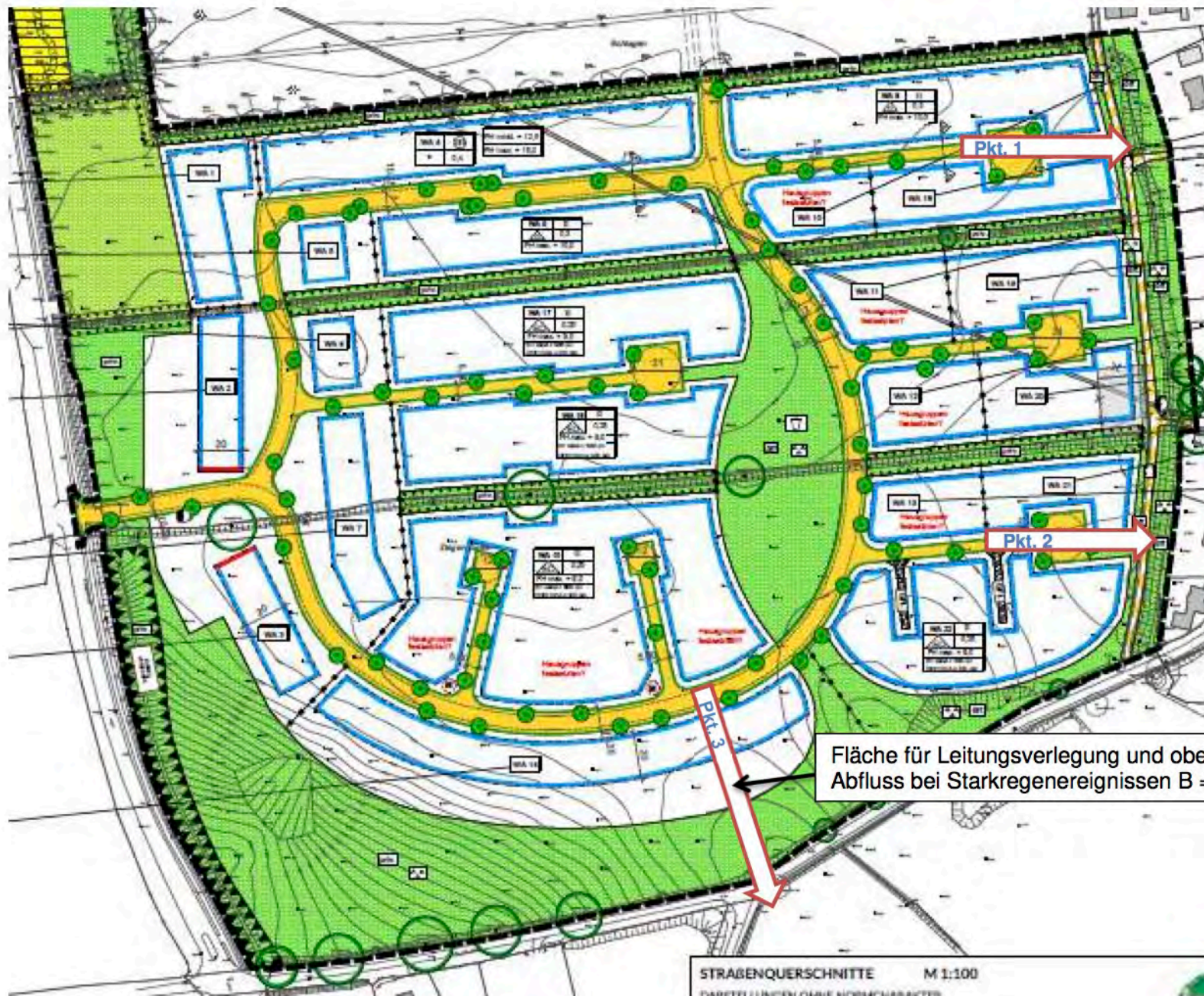
Die Straßenführung ist so gewählt, dass eine Ableitung des SW in Freigefällekanälen, die in der Straße verlegt sind, erfolgen kann.
Die anfallende SW-Menge ist bei der Dimensionierung des Pumpwerks im B-Plan 34D berücksichtigt worden.

Urlaubsbedingt stehe ich Ihnen für Rückfragen erst ab dem 06.11.2017 wieder zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag



(Peter Urgien)



Fläche für Leitungsverlegung und oberflächlichem Abfluss bei Starkregenereignissen B = mind. 3,0 m

STRÄßENQUERSCHNITTE M 1:100

Anlage 2

Zufluss aus
B - Plan Nr. 35

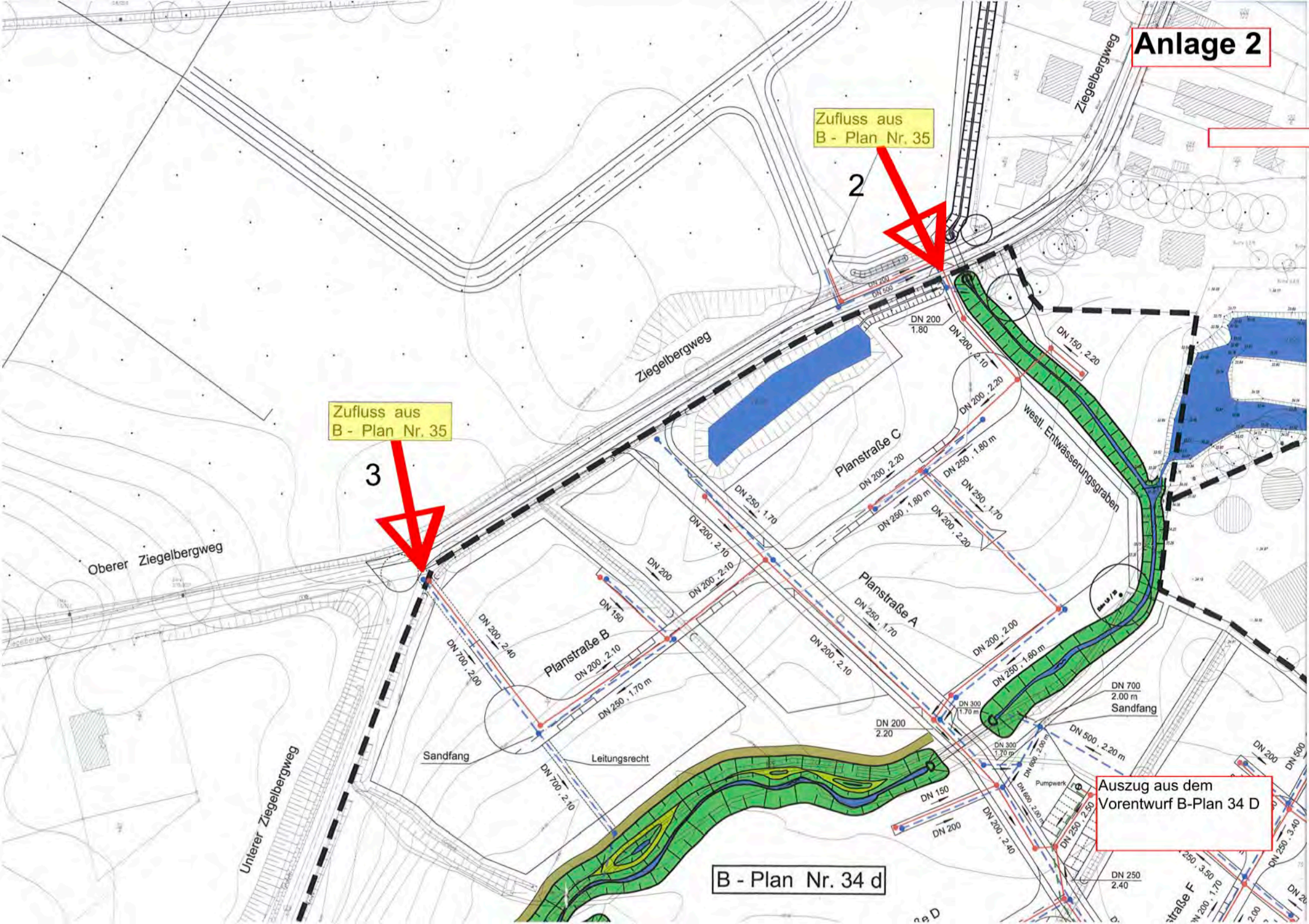
2

Zufluss aus
B - Plan Nr. 35

3

Auszug aus dem
Vorentwurf B-Plan 34 D

B - Plan Nr. 34 d



Absender:

BUND-SH Kreisgruppe Stormarn

Bearbeiterin: Barbara Bertram - Birkenweg 21; 21465 Wentorf

und NABU – SH – LV : Bearbeiter Klaus Graeber, Parkstr. 8 H, 23843 Bad Oldesloe.

An

per E-Mail <hamburg@archi-stadt.de>

Architektur und Stadtplanung -Baum/ Schwormstede/ Stellmacher-PartGmbB

Dipl .Ing. N. Grabbert

Graumannsweg 39

22087 Hamburg

18.11.17

**Stellungnahme zu Gemeinde Trittau: Bebauungsplan Nr. 35 B
Erneute frühzeitige Beteiligung; Ihr Schreiben vom 31.07.17**

Az. des BUND: OD-2017-306

Sehr geehrte Damen und Herren,

NABU und BUND bedanken sich für die Zusendung und bitten um Entschuldigung für die verspätete Zusendung. Dies dürfte aber keine Folgen haben, da wir zu der Planung – wie seinerzeit auch zum ersten Durchgang mit schreiben vom 5.12.15 – keine gravierenden Bedenken haben.

Wir begrüßen die neu vorgesehene Erhöhung und Vergrößerung der Gebäude im Westen und im Norden unter Berücksichtigung des Lärmschutzes; ebenso die Vorgabe von Doppelhäusern, um so mehr Raum für die Anwohner im Freien zu gewinnen. Dem dient auch der westliche grüne erweiterte Rand mit der Vorstellung, Stellplätze dort unterzubringen, in der Nähe der Einfahrt Bürgerstraße. Ein weiterer Erdwall nach Norden bis zum Regenrückhaltebecken wäre wünschenswert, ebenso eine naturnahe Gestaltung des RRB. Zu begrüßen ist auch der östliche Rand mit Grünflächen (extensiv genutzte Gras-/Krautflur) in der Bach-Uferzone. Vorschlag: Auch Bebuschung zum Nachbar-wohngebiet.

Angaben zu der Pflicht der Bewohner, für eine gute Möglichkeit der Wasserversickerung im Garten und auf teil-versiegelten Einfahrten zu sorgen, sind notwendig. Dazu gehört u.U. Zufluß- / Ablaufmöglichkeiten für Regenwassermengen zum RRB.

Angaben zu Ausgleich (Knick im Wohngebiet/ Monitoring bei der privaten Erhaltung) und artenschutzrechtliche Kompensation (Rebhuhn und Haselmaus) werden noch mitgeteilt., vielleicht möglich in der Furtbekeniederung?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Bertram (für den BUND) und Klaus Graeber (für den NABU).

z.: 082-61121358/0-1

Vermerk:

Belastungsplan Nr. 35B

Ins: Stellungnahme [redacted] (StirfallVO)

Telefongespräch Vorsprache Besprechung Ortsbesichtigung

am: 07.11.2017

Gesprächspartner/in: Herr Gwin Böttner (04347/704-629)
LLUR

In Bezug auf die Novellierung der StirfallVO und deren Auswirkungen insbesondere auf das Interne Maßnahmen [redacted] habe ich Herrn Böttner telefonisch gefragt. Konkret konnte er mir keine Auskunft geben. Er war allerdings darauf hin, dass die Verordnung für die betriebliche Außen zu prüfen, inwieweit er davon betroffen sei. Insofern rät er dazu, in dem konkreten Fall mit [redacted] einen der Juristen in Kontakt zu treten, um die Sachverhaltsprüfung abzuklären. Inhaltlich - Absichtsplan - welche Betriebe überhaupt betroffen sind - konnte er keine Angaben machen. Dabei wird die Novellierung in unbestimmter Zeit ausgearbeitet sein, um dann umgehend Prüfungen/Kontrollen durchzuführen. Wie und wann dieser Kontakt ist, ließ er offen.

Verteiler

a) Mündliche Info an Frau Grabert 07.11.2017 [Signature]

b)